VERFÜGUNG

Das Amt für Kommunikation hat in der amtswegigen Verwaltungssache hinsichtlich der

Genehmigung eines Kostenrechnungsmodells der

Liechtensteinischen Kraftwerke

mit Sitz in FL-9494 Schaan, Im alten Riet 17,

betreffend die Leistungen des Vorleistungsmarktes für den physischen Zugang zu Netzinfrastrukturen an festen Standorten (Markt M4)

am 7. Oktober 2014

wie folgt entschieden:

SPRUCH

1. Das von den Liechtensteinischen Kraftwerken („LKW“) vorgelegte Kostenrechnungsmodell in der Fassung vom 17. Juli 2014, bestehend aus dem Dokument „Kostenrechnung 2014“, welches der gegenständlichen Verfügung als Anlage 1 beigelegt ist, sowie den darin explizit erwähnten Beilagen, von deren Veröffentlichung aufgrund des Geheimhaltungsinteresses der LKW abgesehen wird, wird nach Massgabe folgender Punkte genehmigt.

    a. Genehmigt wird die Struktur und Systematik des überprüften Kostenrechnungsmodells, das entsprechend den Verpflichtungen zur getrennten Buchführung nach regulierten und nicht regulierten Bereichen sowie zur Kostenrechnung basierend auf einer historischen Vollkostenrechnung, die den Liechtensteinischen Kraftwerken mit der Verfügung vom 16. Dezember 2009 im Verfahren M4 auferlegt wurden, erstellt wurde und den Spezifikation des Amtes für Kommunikation entspricht.

    b. Nicht Gegenstand der Überprüfung und somit nicht genehmigt sind die Kosten-, Erlös- und Mengendaten, die zu Plausibilitätszwecken in der übermittelten Kostenrechnung enthalten waren, sowie die darauf beruhenden Entgelte.

2. Das Amt für Kommunikation legt darüber hinaus die nachfolgend aufgeführten Grössen, Berechnungsmethoden und Vorgehensweisen fest:

    a. <u>Nutzungsdauer</u>:
    - CuDa Access: 20 Jahre (Anlagengruppen 500-001 und 500-008)
    - Koax Access: 20 Jahre (Anlagengruppen 500-003 und 500-009)
    - LWL Access: 25 Jahre (Anlagengruppe 500-004)
    - LWL Core: 25 Jahre (Anlagengruppe 500-005)
    - FTTH Layer 1: 25 Jahre (Anlagengruppe 500-011)
    - Rohre Access: 40 Jahre(Anlagengruppe 500-006)
    - Rohre Core: 40 Jahre (Anlagengruppe 500-007)
    - CuDa shared: 10 Jahre (Anlagengruppe 500-010)
    - Aktive Komponenten in technischen Räume, elektrische Ausrüstung: 10 Jahre (Anlagengruppen 510-001 und 510-002)
    - Technische Räume, technische Einrichtungen: 20 Jahre (Anlagengruppe 510-003)

    b. Die <u>Abschreibungen</u> werden linear vom Anschaffungswert über die vorgesehene Nutzungsdauer berechnet. Die Abschreibung endet, sobald die kumulierten Abschreibungen den Anschaffungswert der Anlage erreichen. Sollten die Liechtensteinischen Kraftwerke beabsichtigen, über die vorgesehene Nut-

zungsdauer hinaus tatsächlich genutzte Anlagen, deren Wiederbeschaffungswert nach dem *Modern Equivalent Asset (MEA)-Ansatz* höher als der historische Anschaffungswert ist, weiterhin abzuschreiben, bis die kumulierten Abschreibungen den MEA-Wiederbeschaffungswert erreichen, ist beim Amt für Kommunikation dafür vorgängig eine Genehmigung einzuholen. Bei solchen Anlagen ist im Kostenrechnungsmodell zusätzlich der MEA-Wiederbeschaffungswert auszuweisen.

c. Der Zinssatz für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen beträgt 3.7%.

d. Umlageschlüssel

   i. Die Kosten der Kostenstelle Rohre Access werden zu folgenden Anteilen auf Kostenstellen umgelegt:
   Kupfer CuDa Access 65%, Koax Access 20%, LWL Access 10%, LWL Core 5%

   ii. Die Kosten der Kostenstelle Rohre Core werden zu folgenden Anteilen auf Kostenstellen umgelegt: Koax Access 46%, LWL Core 54%

   iii. Die Kosten der Kostenstelle Kollokationen werden zu folgenden Anteilen auf Kostenträger umgelegt: Kollokationen – Kunden 54%, CuDa Access 22%, LWL Access 12%, LWL Core 12%

e. Hausanschlüsse: Hausanschlussbeiträge sind zu passivieren und die Erlöse über die Nutzungsdauer der Anlagegruppen CuDa Access, Koax Access bzw. LWL Access linear aufzulösen. Für erworbene Hausanschluss-Altanlagen, zu denen keine jährlichen Hausanschluss-Erlösdaten vorliegen, ist der durchschnittliche Hausanschlusserlös der Jahre 2007 bis und mit Budget 2014 in die Berechnung einzusetzen.

3. Die Liechtensteinischen Kraftwerke haben bis spätestens zwei Wochen nach Zustellung der gegenständlichen Verfügung das Dokument Kostenrechnung 2014 entsprechend den Spruchpunkten 1. und 2. anzupassen und als Kostenrechnung mit den konkreten Zahlen des Budgets 2014 dem Amt für Kommunikation vorzulegen, wobei bereits jetzt absehbare Änderungen für das Jahr 2015 entsprechend zu berücksichtigen sind.

4. Die Liechtensteinischen Kraftwerke sind verpflichtet, ihr Kostenrechnungsmodell in den Fällen einer wesentlichen Änderung sowohl hinsichtlich der Struktur und Syste-

matik, wie auch der Grössen, Berechnungsmethoden und Vorgehensweisen zu überprüfen und allenfalls zu revidieren und dem Amt für Kommunikation neuerlich zur Genehmigung vorzulegen. Als wesentliche Änderungen gelten insbesondere veränderte Netzstrukturen, relevante Änderungen des sektorspezifischen Rechts, die Einführung neuer Dienste oder Technologien, die Änderung von Nutzungsdauern, Buchwerten oder anderen Grössen in der Buchhaltung oder jede andere Änderung, die geeignet erscheint, das Ergebnis der Kostenrechnung wesentlich zu beeinflussen.

5. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung wird gestützt auf Art. 100 Abs.1 LVG i.V. m. Art. 116 Abs. 3 Bst. a und Abs. 8 LVG die aufschiebende Wirkung entzogen.

6. Die Kosten dieser Entscheidung verbleiben beim Land.

A. Festgestellter Sachverhalt

A.1 Zur Verfahrenspartei

Die Verfahrenspartei Liechtensteinische Kraftwerke (LKW) ist Inhaberin von festnetzgebundenen Anschlussnetzen in Liechtenstein. Sie betreibt landesweit eigene Kupferdoppelader-, Glasfaser- und Fernseh-Kabelnetze[1].

Die Anschlussnetze der LKW umfassen neben Teilnehmeranschlussleitungen auf Basis von Kupferdoppeladern (CUDA - Kupferdoppelader Access) auch Glasfaser- *(LWL Access)* sowie Kabelfernseh-Verteilnetze *(CATV; Koax Access)*. Daneben betreiben die LKW auch die glasfaserbasierte Kernnetz-Infrastruktur. Mit ihrer Infrastruktur erbringen die LKW entsprechend dem Regierungsbeschluss 2014/606 ausschliesslich Vorleistungsprodukte an andere Anbieter der elektronischen Kommunikation und sind selbst nicht auf dem Endkundenmarkt tätig. Die Liechtensteinischen Kraftwerke unterliegen als Betreiberin von elektronischen Kommunikationsnetzen der Kommunikationsgesetzgebung und insbesondere dem Gesetz vom 17. März 2006 über die elektronische Kommunikation (Kommunikationsgesetz; KomG), LGBl. 2006 Nr. 91 sowie den darauf erlassenen Verordnungen.

A.2 Zur marktbeherrschenden Stellung der Liechtensteinischen Kraftwerke

Mit Verfügung vom 16. Dezember 2009 des Amtes für Kommunikation (AK) – in weiterer Folge „die Verfügung“ – wurde aufgrund der durchgeführten Marktanalyse gemäss Art. 22 Abs. 1 KomG festgestellt, dass auf dem Vorleistungsmarkt für den physischen Zugang zu Netzinfrastrukturen an festen Standorten (M4) kein wirksamer Wettbewerb herrscht und die LKW gemäss Art. 22 Abs.1 Bst. b KomG alleine über beträchtliche Marktmacht verfügen.

In diesem Verfahren wurde den LKW vom AK unter anderem die Verpflichtung zur getrennten Buchführung zur Verhinderung von unerlaubter Quersubventionierung auferlegt. Gemäss Ziff. 2.7 der Verfügung haben die LKW gemäss Art. 36 VKND nach regulierten Bereichen bzw. Produkten in Übereinstimmung mit den Spezifikationen des AK getrennt Buch zu führen.

Nach Ziff. 2.5 der Verfügung haben die LKW gem. Art. 23 KomG und Art. 38 Abs. 1 VKND für die Bereitstellung des physischen Zuganges und hierzu notwendiger Annex-Leistungen kostenorientierte Entgelte, basierend auf einer historischen Vollkostenrechnung, zu verrechnen. Bei der Beurteilung der Kostenorientierung und effizienten Leistungsbereitstellung berücksichtigt das AK gestützt auf Art. 38 Abs. 2 VKND internationale Vergleichswerte (Benchmarking). Bis zur endgültigen Genehmigung der kostenorientierten Entgelte, die sich auf Grundlage der durch die gegenständliche Verfügung genehmigten Kostenrech-

---

[1] Die LKW betreiben ein Kabel-TV-Netz (CATV) in neun der elf Liechtensteiner Gemeinden: Balzers, Triesen, Triesenberg, Vaduz, Schaan, Planken, Gamprin-Bendern, Ruggell und Schellenberg. Das CATV-Netz in Schellenberg gehört der Gemeinde, wird aber von den LKW betrieben. Die LKW werden im Weiteren immer inklusive des Kabelnetzes der Gemeinde Schellenberg betrachtet.

nung errechnen, haben die LKW die in der Verfügung zu M4 vorgesehenen Entgelte zu verrechnen.

Trotz der seit dem Erlass der genannten Verfügung vergangenen Zeit, hat sich an den damals festgestellten Umständen nichts geändert. Auf dem Markt für den physischen Zugang herrscht nach wie vor kein Wettbewerb und die LKW verfügen über eine marktbeherrschende Stellung. Die LKW sind noch immer das einzige Unternehmen in Liechtenstein, das öffentliche Kommunikationsnetze – sowohl im Anschlussbereich wie auch im Kernnetz – zur Verfügung stellt.

A.3 Das von den LKW vorgelegte Kostenrechnungsmodell in der Fassung vom 17.7.2014

Die LKW haben zuletzt am 17.7.2014 dem AK ein Kostenrechnungsmodell (KRM) bestehend aus dem Dokument „Kostenrechnung 2014“ sowie den darin explizit erwähnten Beilagen zur Genehmigung vorgelegt.

Gemäss der Verfügung im Verfahren M4 haben die LKW im Rahmen der getrennten Buchführung entsprechend den Anforderungen des AK zumindest folgende Informationen bereitzustellen (vgl. dazu B.3.2.der Verfügung):

- Erträge;
- Kosten (unterscheidbar nach Personalkosten, Kosten für Abschreibungen von Anlagegütern, Kapitalkosten und sonstigen Kosten);
- detaillierter Anlagenspiegel des Unternehmens, Personalkennzahlen, Kostentreiber wie insbesondere die Anzahl der Leitungen und sonstige für die Überprüfung der Kostenrechnung notwendigen Informationen.

Am 20. April 2012 wurde von den LKW neben den Standardangeboten für Teilnehmeranschlussleitung Kupfer und CATV sowie für Kollokationen auch das KRM auf Basis des Jahresabschluss 2011 zusammen mit Kostenstellen- und Kostenträgerabrechnung zum Budget 2012 mit Antrag auf Genehmigung eingereicht.

Im Juni 2012 teilte das AK den LKW mit, dass die Prüfung durch das AK erst begonnen werden könnte, sobald die umfangreiche Prüfung der Standardangebote der Telecom Liechtenstein AG (TLI) zu den Märkten M1, M2, M3 und M5 abgeschlossen sei.

Im März 2013 beschloss das AK, die Genehmigungsarbeiten aufgrund des Vorhabens der Landesregierung, die Netzinfrastruktur aus den LKW auszugliedern, in die TLI zu integrieren und ein Mehrheitsaktienpaket der TLI an die Swisscom (Schweiz) AG zu verkaufen, vorerst ruhen zu lassen, da davon auszugehen war, dass eine neuerliche Zusammenführung von Dienste- und Netzbetrieb auch gravierende Auswirkungen auf das KRM haben würde.

Im Mai 2013 wies der Landtag den entsprechenden Antrag der Regierung auf Neuausrichtung der TLI durch eine strategische Partnerschaft mit Swisscom (Schweiz) AG zurück.

Am 19. Juni 2013 fand eine gemeinsame Sitzung zwischen dem AK und den LKW statt, im Rahmen dessen die LKW aufgefordert wurden, für die Fortführung der Genehmigungsarbeiten des KRM ein aktualisiertes KRM auf Basis des Jahresabschlusses 2012 vorzulegen.

Am 26. Juni 2013 wurde von den LKW das KRM auf Basis des Jahresabschluss 2012 und die Kostenstellen- und Kostenträgerabrechnung zum Budget 2013 eingereicht.

Im November 2013 schloss das AK die Vorprüfung des KRM ab und sendete den LKW zahlreiche Rückfragen sowie die Aufforderung, bestimmte Punkte, die aus regulatorischer Sicht zu verbessern waren, zu überarbeiten und die KRM Dokumentation entsprechend anzupassen.

Anfang Dezember 2013 reichten die LKW das KRM in einer überarbeiteten Fassung und mit Anhängen ergänzt ein. Aufgrund diverser Nachfragen des AK, die sich aus zahlreichen Detailanalysen ergeben haben, haben die LKW am 26.2.2014, am 3.4.2014 sowie mit mehreren E-Mails im Zeitraum vom 25. bis 30. April 2014 detaillierte Daten zum KRM nachgereicht und schliesslich am 17. Juli 2014 eine neuerlich revidierte Fassung des Kostenrechnungsmodells übermittelt.

Auf Basis der Einsichtnahmen und der von den LKW übermittelten Unterlagen wurde das KRM vom AK überprüft und folgender Sachverhalt erhoben, der der gegenständlichen Verfügung zugrunde liegt:

Getrennte Buchführung: Das KRM ist nach dem Prinzip der getrennten Buchführung aufgebaut und zeigt, in Kostenträger gegliedert, die im Bereich der elektronischen Kommunikation angebotenen regulierten und nicht regulierten Leistungen auf.

Transparenz: Das KRM weist die Kosten auf Ebene Kostenarten aus. Mit den Anhängen wurde die KRM-Darstellung entsprechend den Anforderungen des AK ergänzt.

Kostenumlage: Die Kostenumlage im KRM geschieht mittels Stundensätzen, Zuschlägen (Materialgemeinkosten MGK, Einkaufskosten EK, Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten VVGK) und Umlageschlüsseln (insbesondere für Rohre Access, Rohre Core, Kollokation).

Anlagenbuchhaltung: In der Anlagenbuchhaltung ist jede Anlage in Jahresanlagen ausgewiesen. Die Anlagen werden über die jeweils entsprechende Nutzungsdauer vom Anschaffungswert linear abgeschrieben.

Kapitalverzinsung: Das KRM verwendet denselben Zinssatz, der von den LKW im regulierten Strommarkt verwendet wird.

Das KRM weist innerhalb des Kostenträgers CuDa Access und CuDa Shared Access die Entgeltberechnungssystematik aus, um wiederkehrende Entgelte von entbündelten Teilnehmeranschlussleitungen Kupfer (TAL) und Teilabschnitt-TAL sowie Setup-Entgelte von TAL und Shared Access – TAL zu berechnen. Ebenso zeigt der Kostenträger Koax Access die

Entgeltberechnungssystematik für Downstream-HF-Frequenzkanäle und der Kostenträger Kollokation enthält die Berechnungssystematik für Rackspace- und Flächenmietentgelte.

B. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum KRM der LKW in der Fassung 17. Juli 2014 gründen auf der wiederholten Einsichtnahme des AK in die verschiedenen Versionen der Kostenrechnung der LKW sowie die darin explizit erwähnten Beilagen.

Die marktbeherrschende Stellung der LKW i.S.d. Art. 31 Abs. 1 VKND wurde durch die Verfügung vom 16. Dezember 2009 im Verfahren M4 festgestellt und besteht nach wie vor unverändert fort.

Die gegenständliche Verfügung wurde im Zeitraum vom 23. Juli 2014 bis 20. August 2014 national konsultiert. Die Stellungnahmen, die im Rahmen des nationalen Konsultationsverfahrens eingebracht wurden, wurden ausgewertet und in einem Dokument zusammengefasst. Sowohl die Stellungnahmen wie auch die Auswertung sind auf der Webseite des Amts für Kommunikation veröffentlicht.

Im Zeitraum vom 5. September 2014 bis 6. Oktober 2014 wurde die gegenständliche Verfügung international koordiniert. Im Rahmen dieser Koordination hat die EFTA Surveillance Authority (ESA) am 6. Oktober 2014 eine Stellungnahme abgegeben.

Sämtliche Stellungnahmen der nationalen Konsultation wie auch der internationalen Koordination wurden soweit sie für die gegenständliche Verfügung relevant waren berücksicht und der gegenständlichen Entscheidung zugrunde gelegt.

C. Entscheidungsgründe

C.1 Zur Zuständigkeit des Amtes für Kommunikation

Gemäss Art. 55 KomG i.V.m. Art. 3 der Verordnung vom 3. April 2007 über die Aufgaben und Befugnisse der Regulierungsbehörde im Bereich der elektronischen Kommunikation (RKV), LGBl. 2007 Nr. 68, obliegt dem AK als zuständiger Regulierungsbehörde die Erfüllung aller regulatorischen Aufgaben im Bereich der elektronischen Kommunikation, in Übereinstimmung mit Art. 56 KomG. Zu diesen Aufgaben gehören namentlich die Förderung und Überwachung des wirksamen Wettbewerbs gemäss Art. 56 Abs. 1 Bst. a KomG und das Anordnen von Massnahmen der Sonderregulierung gemäss Art. 56 Abs. 1 Bst. h KomG sowie Art 33 ff der Verordnung vom 3. April 2007 über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (VKND).

C.2 Zu den Vorgaben für ein Kostenrechnungsmodell

Die europarechtlichen Vorgaben für ein KRM finden sich in Art. 11 und Art. 13 der Richtlinie über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie). In Liechtenstein wurden diese Bestimmungen in den Art. 23 KomG und Art. 36 und 38 VKND umgesetzt. Die konkrete Verpflichtung, ein entsprechendes Kostenrechnungsmodell zu entwickeln und genehmigen zu lassen ergibt sich aus der Verfügung betreffend die marktberrschende Stellung der LKW.

C.3 Empfehlung der Kommission vom 19. September 2005 über die getrennte Buchführung und Kostenrechnungsmodelle entsprechend dem Rechtsrahmen für elektronische Kommunikation (ABl. L266/64 vom 11.10.2005)

Die Europäische Kommission erliess, gestützt auf Artikel 19 Abs. 1 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie), eine am 11.10.2005 im Amtsblatt der EU veröffentlichte Empfehlung über die getrennte Buchführung und Kostenrechnungsmodelle entsprechend dem Rechtsrahmen für elektronische Kommunikation, die mit Beschluss des gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 84/2008 vom 4. Juli 2008 in das EWR-Abkommen übernommen worden ist. Aus dieser unverbindlichen Empfehlung der Kommission lassen sich für die Regulierungsbehörde im Wesentlichen folgende Kriterien für die Überprüfung der Kostenrechnungsmodelle von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht i.S.d. Art. 16 Rahmenrichtlinie entnehmen:

- Es ist zu gewährleisten, dass Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht, die Preiskontrollen unterliegen oder zu kostenorientierten Preisen verpflichtet sind, ihre Kosten anhand fairer, objektiver und transparenter Kriterien den erbrachten Diensten zuordnen.
- Um bei vertikal integrierten Unternehmen eine unzulässige Begünstigung eigener Aktivitäten sowie eine unangemessene Quersubventionierung zu verhindern und um ausführlichere Informationen zu erhalten, als sich aus den gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschlüssen des gemeldeten Anbieters ableiten lassen, ist es erforderlich, dass das Ergebnis der Geschäftsbereiche des gemeldeten Anbieters möglichst genau so beschrieben wird, als handle es sich um getrennt geführte Betriebe. Dieser Punkt ist trotz der in Liechtenstein fehlenden vertikalen Integration zu berücksichtigen, da die LKW aufgrund der Verfügung zur getrennten Buchführung verpflichtet sind, um Quersubventionierungen zu verhindern.
- Ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht hat eine Aufschlüsselung der Betriebskosten, des eingesetzten Kapitals und der Erträge in dem Masse zu gewährleisten, wie dies mit den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit und der Transparenz sowie den Regulierungszielen vereinbar ist.
- Die Zurechnung der Kosten, des eingesetzten Kapitals und der Erträge hat nach dem Grundsatz der Kostenverursachung (z. B. Prozesskostenrechnung) zu erfolgen.

Die Kostenrechnungsmodelle und die getrennte Buchführung des Anbieters müssen so beschaffen sein, dass aus den zu Regulierungszwecken vorgeschriebenen Finanzberichten die vollständige Einhaltung der Regulierungsverpflichtungen hervorgeht.

C.4 Überprüfung des Kostenrechnungsmodells der LKW

Im Zuge der Überprüfung des KRM der LKW wurden vor allem die Struktur und Systematik innerhalb des KRM einer eingehenden Prüfung unterzogen. Die Überprüfung der Systematik beinhaltete auch die Sicherstellung, dass Kosten nicht mehrfach verrechnet wurden (z.B. Personalaufwand sowohl als Personalaufwand als auch als aktivierte Eigenleistungen). Ausgehend von der in Ziff. 2.7 der Verfügung auferlegten Verpflichtung zur getrennten Buchführung ist zum vorgelegten KRM der LKW in der Fassung vom 17. Juli 2014 Folgendes festzuhalten:

ad Ziff. 1 des Spruches: Genehmigung

Das von den LKW vorgelegte KRM in der Fassung vom 17. Juli 2014 basiert auf einer historischen Vollkostenrechnung. Die in der Kostenrechnung ausgewiesenen Umlagen und Zuschläge sind von den LKW ausreichend begründet und plausibel dargestellt worden. Die Kosten werden detailliert in den jeweiligen Kostenarten der Betriebsbuchhaltung dargestellt und gehen somit über die Mindestanforderung „unterscheidbar nach Personalkosten, Kosten für Abschreibungen von Anlagegütern, Kapitalkosten und sonstigen Kosten“ hinaus. Die Kostenumlage selber ist in sich schlüssig. Ebenso konsistent ist der Bezug zwischen der Anlagenbuchhaltung und den kalkulatorischen Abschreibkosten bzw. kalkulatorischen Zinskosten in der Kostenrechnung. Stichproben und Rückfragen bei den LKW ergaben eine dem Verursacherprinzip entsprechende Umlage von anderen LKW-internen Bereichen in den Bereich Netzprovider Kommunikation.

Das von den LKW vorgelegte KRM in der Fassung vom 17. Juli 2014 entspricht der Verpflichtung zur getrennten Buchführung nach regulierten und nicht regulierten Bereichen und der Verpflichtung zur Kostenrechnung basierend auf einer historischen Vollkostenrechnung gemäss Art. 23 Abs.1 Bst. a Ziff. 1 KomG und Art. 36 und 38 VKND, wie in Ziff. 2.5 und 2.7 des Spruches der Verfügung festgelegt, und erfüllt die Spezifikationen des AK.

Dem KRM in der Fassung vom 17. Juli 2014 bestehend aus der Kostenrechnung 2014 und den darin explizit erwähnten Beilagen wurde daher in Ziff. 1.a des Spruches dieser Verfügung die Genehmigung erteilt. Diese Genehmigung steht unter der Einschränkung, dass sie explizit nur die Struktur und Systematik des überprüften Kostenrechnungsmodells betrifft. Wie in Spruchpunkt 1.b ausgeführt, waren die Kosten-, Erlös- und Mengendaten, die zu Plausibilitätszwecken in der übermittelten Kostenrechnung enthalten waren, sowie die auf Grundlage dieser Zahlen berechneten Werte (also die darauf beruhenden Entgelte) nicht Gegenstand der Überprüfung und sind somit auch nicht als genehmigt anzusehen.

ad Ziff. 2 a des Spruches: Nutzungsdauer

Die Nutzungsdauer der Anlagen wurde von den LKW in Kap. 9.2 der Kostenrechnung 2014 beschrieben. Da die konkreten Nutzungsdauern von den LKW als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse deklariert und im Rahmen der nationalen Konsultation entsprechend anonymisiert wurden, hat das AK entschieden, die entsprechenden Dauern festzulegen:

Die Nutzungsdauerwerte für Rohranlagen (40 Jahre) sind plausibel und im internationalen Vergleich angebracht (Wertespanne: 25 – 40 Jahre). Ebenso sind die 25 Jahre für LWL-Leitungen (Access, Core, FTTH) im internationalen Vergleich üblich und nachvollziehbar (Wertespanne 16 – 30 Jahre). Die 10 Jahre Nutzungsdauer von CuDa Shared Access vergleichen sich mit internationalen Werten im Bereich 4 – 15 Jahre. Die Nutzungsdauer von Kollokation wird differenziert mit 10 Jahren für elektrische Ausrüstung und 20 Jahre für bauliche Einrichtungen angegeben und ist in dieser Ausgestaltung plausibel. Die Nutzungsdauer von Koax ist mit 20 Jahre im oberen Bereich der Vergleichswerte (8-20 Jahre).

Bei CuDa-Access wird von 20 Jahren ausgegangen, nachdem zuvor, wegen des damals geplanten (und in der Zwischenzeit aufgegebenen) FTTH Projektes ab Inbetriebnahmejahr 2009 mit einer verkürzten Nutzungsdauer kalkuliert worden ist. Im internationalen Vergleich liegen die Werte bei 11 bis 30 Jahren, wobei zum Teil zwischen einerseits Komponenten im Bereich Hauptverteiler bis Kabelverteiler (eher niedrigere Werte aus dem Wertebereich) und andererseits Kupferkabel vom Kabelverzweiger bis zum Endkunden (eher höhere Werte) unterschieden wird. In Anbetracht der internationalen Vergleichswerte wertet das AK 20 Jahre als angebrachten Nutzungsdauerwert für die Anlage CuDa Access.

Die Anlagen CuDa-, Koax- und LWL-Access umfassen insbesondere auch die Hausanschlüsse. Aufgrund ihrer Bedeutung in der Entgeltberechnung hält es das AK für erforderlich, die Nutzungsdauerwerte der Hausanschlüsse explizit festzulegen und den Anlagen CuDa-, Koax- bzw. LWL-Access gleich zu setzen.

Nachdem die von den LTN übernommenen Altanlagen von den LKW zum Kaufpreis aktiviert wurden, sind diese Anlagen mit derselben Nutzungsdauer wie Neuanlagen anzusetzen. Somit fallen in der Kostenrechnung die jährlichen Abschreibkosten aus übernommenen Altanlagen tiefer aus, als es bei Abschreibung über eine verkürzte Restlebensdauer der Fall wäre, wobei die Abschreibkosten über eine entsprechend längere Dauer anfallen. Dieses Vorgehen ist aus Sicht des AK als kosten- und somit entgeltschonende Vorgehensweise geboten.

ad Ziff. 2 b des Spruches: Abschreibung

Die Anlagenentwicklung nach Betriebsbuchhaltungswerten der Kostenrechnung 2014 mit linearer Abschreibung vom Anschaffungswert erachtet das AK als industrietypisch und in Verbund mit den vorgesehenen Nutzungsdauern als zulässig, solange noch keine der Jahresanlagen das Ende der Nutzungsdauer erreicht hat, was aktuell zutrifft.

In Beilage 3 der Kostenrechnung 2014 begründen die LKW ihre generelle Praxis, wonach die kalkulatorische Abschreibung auch über das Ende der vorgesehenen Nutzungsdauer hinausgehend vorgenommen und somit nach den internen Regeln der LKW nie, bzw. erst bei Ausserbetriebnahme, enden würde. Diese (bis dato theoretische) Praxis wird im Prozessbeschrieb zur Anlagenbuchhaltung (Anhang 3) beschrieben als: *„Die kalkulatorischen Abschreibungen werden auch nach Ablauf der vorgesehener Nutzungsdauer weiterverrechnet bis die Anlage nicht mehr genutzt wird.“*.

Obwohl diese Praxis bisher noch nicht zum Tragen gekommen ist, stellt das AK klar, dass zwar das Kernanliegen der LKW, die Abschreibung bis zum Erreichen des Wiederbeschaffungswertes über das Ende der betriebsbuchhalterischen Nutzungsdauer hinaus fortzusetzen, in begründeten Fällen und unter Berücksichtigung des Modern Equivalent Asset (MEA)-Ansatzes als zulässig erachtet werden kann. Das AK weist diesbezüglich jedoch darauf hin, dass diese Praxis nie generell und unbegründet auf allen Anlagen getätigt werden darf. Die Begründung der LKW, dass damit die Netzkosten für die Anbieter im Mehrjahreszyklus unabhängig von der kalkulatorischen Nutzungsdauer nicht allzu starken Schwankungen unterworfen seien, teilt das AK nicht und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das regulatorische Prinzip der Kostenorientierung Vorrang gegenüber dem von den LKW gewählten Prinzip der Stabilität hat.

Die von den LKW vorgeschlagene lineare Abschreibung vom Anschaffungswert (gemäss Prozessbeschrieb zur Anlagenbuchhaltung) wird durch das AK dahingehend präzisiert, dass sich die Abschreibung linear vom Buchwert für die verbleibende Dauer bis zum Ende der vorgesehenen Nutzungsdauer berechnet. Diese Präzisierung macht die Methode der linearen Abschreibung auch dann anwendbar, wenn Nutzungsdauerwerte angepasst werden oder wenn Wertberichtigungen erfolgen.

ad Ziff. 2 c des Spruches: Kalkulatorische Zinsen

Das AK legt den Zinssatz für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen mit 3.7% fest. Der Kapitalkostensatz wird regulatorisch unter Verwendung der Konzepte Weighted Average Cost of Capital (WACC) und Capital Asset Pricing Model (CAPM) errechnet.

Für die Berechnung der CAPM-Rendite des Eigenkapitals werden der Risikofaktor Beta, die Marktrisikoprämie sowie der risikolose Zinssatz verwendet. Bei der Berechnung der Fremdkapitalkosten sind der Unternehmenssteuersatz und der Fremdfinanzierungskostensatz zwingend zu berücksichtigen. Mit der WACC-Formel ist unter Berücksichtigung des Fremdfinanzierungsgrades der gewichtete durchschnittliche Kapitalkostensatz zu berechnen.

Unter Berücksichtigung der WACC-Formel und den aktuell hergeleiteten Parametern CAPM-Rendite, Fremdfinanzierungsgrad, Fremdfinanzierungskostensatz und Unternehmenssteuersatz ergeben die Berechnungen des AK, dass der von den LKW anzuwendende kalkulatorische Zins die regulatorischen Anforderungen erfüllt.

ad Ziff. 2 d i des Spruches: Umlageschlüssel Rohre Access

Die LKW beschreiben in Kap. 4.3.1 der Kostenrechnung 2014 den Umlageschlüssel für die Rohre im Access-Bereich, der auf die Kundennutzung, d.h. die Anzahl genutzter Anschlüsse in den CuDa-, Koax- und LWL-Anschlüsse abstellt. Dabei wird die Mitnutzung von Access-rohren für die Anbindung der FTTC-Verteiler an das Kernnetz ebenso berücksichtigt, wie der Umstand, dass alte, ausschliesslich für Koax-Anschlüsse gebaute CaTV-Netze in der Anlage Koax-Access enthalten sind und nicht in der Anlage Rohre Access, und somit nur gemeinsam mit CuDa verlegte Koax-Anschlüsse zu einer Kostenumlage von Rohre Access auf Koax Access führen.

Während CuDa-, Koax- und LWL-Anschlusszahlen verfügbar sind, haben die LKW keine statistischen Auswertungen über die in der Rohranlage verlegten Kabel (nur CAD-Zeichnungen), sodass die Umlageschlüssel von Koax, LWL Access und LWL Core gezwungenermassen auch Schätzungen miteinbeziehen. Auf diesem Umstand aufbauend werden die Umlageschlüssel wie folgt festgelegt:

- Kupfer CuDa Access 65%
- Koax Access 20%
- LWL Access 10%
- LWL Core 5%

Die in die Berechnung einfliessenden Anschlusszahlen erachtet das AK aufgrund der Werte in den jährlichen Datenerhebungen als plausibel. Grundsätzlich ist die von den LKW gewählte Vorgehensweise, die Aufteilung nach der Anzahl der Nutzer (Anschlüsse) der einzelnen Netz-Technologien vorzunehmen, nicht zu beanstanden. Dies einerseits aus (auswertungs)technischen Gründen, nämlich dass, wie auch von den LKW behauptet, keine statistischen Auswertungen über alle Endkunden im Hinblick auf den konkreten Belegungsgrad von Rohranlagen aus graphischen Informationssystemen möglich sind. Andererseits würde eine solche Auswertung auch wenig Mehrwert bringen, da man grundsätzlich davon ausgehen kann, dass es zwischen den mittleren Anschlusslängen der einzelnen Produkte (CuDa, Koax, etc.) keine signifikanten Unterschiede gibt. Dies rechtfertigt schlussendlich eine Kostenumlage der Rohranlagen anhand der Anzahl der genutzten Kundenanschlüsse.

ad Ziff. 2 d ii des Spruches: Umlageschlüssel Rohre Core

Die LKW beschreiben in Kap. 4.3.2 der Kostenrechnung 2014 den Umlageschlüssel für die Rohre im Core-Bereich, der auf die beiden Nutzungsarten CATV-Netz (Eigennutzung für Erstellung der HFC-Kanäle) und Dark-LWL (Entbündelung Kernnetz) der in den Rohren des Kernnetzes verlegten LWL abstellt, wobei die Berechnung auf Basis der verlegten LWL-

Längen durchgeführt wird. Der hohe Umlageanteil von Koax ist damit zu begründen, dass das gesamte HFC Netz aus 50 Zellen besteht und jede Zelle sternförmig und redundant mit 6 Fasern an die Zentrale angebunden ist. Daraus ergeben sich folgende Umlageschlüssel:

- Koax 46%
- Dark LWL 54%

Die in die Berechnung einfliessenden optischen Längen der Kernnetz-LWL erachtet das AK aufgrund der vorgelegten Werte für die CATV-Nutzung und im Vergleich zu Werten in der jährlichen Datenerhebung als nachvollziehbar und plausibel.

ad Ziff. 2 d iii des Spruches: Umlageschlüssel Kollokation

Die LKW dokumentieren in Kap. 4.3.3 der Kostenrechnung 2014 den Umlageschlüssel für Kollokationen, der über die benutzten Flächen berechnet wird. Die Aufteilung innerhalb des eigengenutzten Anteils auf die verschiedenen Netzanlagen beruht auf Schätzungen, aus denen sich die folgenden Umlageschlüssel ergeben:

- Carrier und Provider 54%
- LKW Netze 46%, wobei letztere sich aus CuDa 22%, LWL Access 12%, LWL Core 12% zusammensetzen.

Das AK erachtet diese Umlageanteile aufgrund der vorgelegten Angaben als plausibel.

ad Ziff. 2 e des Spruches: Hausanschlusserlöse

Am 3.4.2014 legten die LKW dem AK in detaillierter Form dar, wie im KRM die Erträge aus CUDA-, CATV- und LWL-Hausanschlüssen (nach TBB) auf Basis der jährlichen Hausanschlussbeiträge und deren Nutzungsdauer berechnet werden, wobei sich die Passivierung und anschliessende Auflösung der Anschlussbeiträge über die gleiche Nutzungsdauer erstreckt wie die Abschreibungen dieser Hausanschlüsse. Diese periodengerechte Abstimmung zwischen Investition und Erträgen wirkt ausgleichend auf die Kosten der Kostenträger CUDA Access, Koax Access und LWL Access im Falle kurzfristiger Änderungen in der Bautätigkeit. Die Verwendung von Durchschnittswerten bei erworbenen Altanlagen, für die keine Hausanschluss-Beitragsdaten über die Periode vor dem Erwerb vorliegen, ist als pragmatische Lösung zu betrachten, deren Bedeutung sich mit jedem neuen Anlagenjahrgang reduziert. Das AK erachtet dieses Vorgehen im Sinne einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise als angemessen und plausibel.

ad Ziff. 3 des Spruches: Entgeltberechnung und Kostenrechnung auf Basis Budget 2014

Gemäss Ziff. 2.5 und 2.6 der Verfügung haben die LKW, nach Prüfung und Genehmigung des KRM als Rechenmodell, dem AK die zum KRM dazugehörigen berechneten Entgelte zur Genehmigung vorzulegen. Das AK erachtet dabei die Verwendung von Budgetdaten für das Jahr 2014 (insbesondere für Kosten, Erlöse und Mengen) als zielführend, um die Entgeltberechnung auf dem derzeit aktuellsten Wissenstand abstützen zu können. Aufgrund des Umstands, dass die gegenständliche Verfügung im Oktober des Jahres erlassen wird, sind Änderungen und Aktualisierungen, die bereits für das/ab dem Jahr 2015 zur Anwendung gelangen und bereits jetzt absehbar sind, entsprechend zu berücksichtigen. Durch dieses Vorgehen wird einerseits der regulatorisch gebotenen Zukunftsbetrachtung Rechnung getragen und andererseits der auch in Spruchpunkt 4 vorgesehenen Pflicht entsprochen, dass Änderungen, die Auswirkungen auf das KRM haben können, zu berücksichtigen sind.

Dem AK ist daher, aufbauend auf dem mit dieser Verfügung genehmigen KRM unter Verwendung der Budgetdaten 2014 mit Berücksichtigung von absehbaren Änderungen, eine „Kostenrechnung Budget 2014“ vorzulegen. Dieses Vorgehen gewährleistet, dass dem AK eine konsistente Darstellung der Grundlagen der zu genehmigenden Entgelte zur Verfügung steht.

ad Ziff. 4 des Spruches: Pflicht zur Vorlage eines revidierten KRM

Das AK benötigt für die Erfüllung seiner Aufgaben ein KRM, das die jeweils reellen Verhältnisse und Gegebenheiten widerspiegelt. Insofern waren die LKW dazu zu verpflichten, Änderungen, die Auswirkungen auf das KRM haben können, zu berücksichtigen. Als wichtigste Fälle solcher Änderungen hat das AK in technischer Sicht veränderte Netzstrukturen, die Einführung neuer Dienste oder Technologien identifiziert. In wirtschaftlicher Hinsicht kann die Änderung von Nutzungsdauern, Buchwerten oder anderen Grössen in der Buchhaltung genauso wie eine Änderung der Struktur, der Systematik, der Berechnungsmethoden oder anderer Vorgehensweisen bei der Erstellung der Gesamtrechnung eine Überprüfung des KRM notwendig machen. In rechtlicher Hinsicht kann schliesslich auch eine allfällige Änderung des sektorspezifischen Rechts geeignet sein, das KRM zu überprüfen und allenfalls zu revidieren

Die Aufzählung der relevanten Umstände ist demonstrativ, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch andere Änderungen eintreten, die geeignet sind, das Ergebnis der Kostenrechnung wesentlich zu beeinflussen.

Sollte solch eine wesentliche Änderungen der Rahmenbedingungen oder anderer massgeblicher Faktoren eintreten, haben die LKW das KRM entsprechend zu prüfen und allenfalls zu überarbeiten und neuerlich dem Amt für Kommunikation zur Genehmigung vorzulegen.

ad Ziff. 5 des Spruches: Entzug der aufschiebenden Wirkung

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung wird gestützt auf Art. 100 Abs. 1 i.V.m. Art. 116 Abs. 3 Bst. a und Abs. 8 des *Gesetzes vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege, LGBl. 1922 Nr. 24, i.d.g.F.,* die aufschiebende Wirkung im übergeordneten Interesse des Schutzes der Anbieter auf dem Vorleistungsmarkt vor missbräuchlich überhöhten Preisen entzogen.

Der Entzug der aufschiebenden Wirkung befindet sich in Übereinstimmung mit dem in Art. 4 Abs. 1, letzter Satz, der Rahmenrichtlinie 2002/21/EG stipulierten Grundsatz, dass „[b]is zum Abschluss eines Beschwerdeverfahrens […] der Beschluss der nationalen Regulierungsbehörde in Kraft [bleibt], sofern nicht die Beschwerdeinstanz anders entscheidet."

ad Ziff. 6 des Spruches: Kostenspruch

Für dieses amtswegig eingeleitete Verfahren werden keine Gebühren erhoben oder Kosten erstattet.

C.5 Zur Anonymisierung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Die Daten, mit denen das Kostenrechnungsmodell der LKW befüllt wird, stellen betriebsinterne Daten der LKW dar. Die LKW haben dem AK diese Daten unter ausdrücklichem Hinweis darauf zur Verfügung gestellt, dass es sich hierbei um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt, die Dritten nicht zugänglich gemacht werden dürfen.

Da in der gegenständlichen Verfügung ausschliesslich die Struktur und Systemtik des Kostenrechnungsmodells genehmigt wird, wurde dem Wunsch der LKW auf Anonymisierung Im Rahmen der nationalen Konsultation entsprochen und von einer Veröffentlichung der entsprechenden Zahlen Abstand genommen.

Dort, wo das AK die Meinung vertritt, dass bestimmte Zahlen keine Inputdaten aus den Systemen der LKW darstellen, sondern wesentliche Parameter für das Kostenrechnungsmodell bzw. die zu errechnenden Zahlen und Werte sind, mit denen das Kostenrechnungsmodell operiert, hat das AK die Verwendung bestimmter Werte und Methoden vorgeschrieben. Konkret sind das die in Spruchpunkt 2 enthaltenen Nutzungsdauern, die Abschreibungsmethode, der kalkulatorische Zinssatz, die Umlageschlüssel sowie eine konkrete Regelung zur Behandlung der Hausanschlüsse.

C.6 Zur Zulässigkeit und Angemessenheit der angeordneten Massnahme

Art. 33 VKND, der Art. 8 Abs. 4 der Rahmen-Richtlinie umsetzt, bestimmt in expliziter Ausgestaltung des allgemeinen verwaltungsrechtlichen Verhältnismässigkeitsprinzips, dass Massnahmen der Sonderregulierung der Art des auftretenden Problems entsprechen und

unter Berücksichtigung der Regulierungsgrundsätze nach Art. 5 Abs. 2 KomG angemessen und gerechtfertigt sein müssen.

Geeignetheit, Angemessenheit und Rechtfertigung der zu setzenden Sonderregulierungs-Massnahmen wurden in der Marktanalyse ausführlich und schlüssig dargelegt.

Auch wenn es bei der Umsetzung der in der Verfügung vorgesehenen Massnahmen zu Verzögerungen gekommen ist, sind diese Verzögerungen nicht geeignet, die Angemessenheit der Massnahmen in Zweifel zu ziehen:

Trotz der – nicht vom AK zu vertretenden und objektiv nachvollziehbaren – Verzögerungen waren die LKW und das AK in ständigem Austausch über die Details der Massnahme und notwendige Adaptierungen und Änderungen, sodass es für das rechtsunterworfene Unternehmen stets absehbar und erwartbar war, dass die Verpflichtung zur getrennten Kostenrechnung und die Genehmigung des zu etablierenden Kostenrechnungssystems – also der verfahrensgegenständliche Teil der einzuhaltenden Massnahmen der Sonderregulierung – tatsächlich umgesetzt werden.

Die damals festgestellten Wettbewerbsmängel auf dem verfahrensgegenständlichen Markt bestehen nach wie vor, sodass die abgelaufene Zeitspanne zwischen der Marktanalyse und der gegenständlichen Verfügung nichts an der Notwendigkeit und Angemessenheit der Massnahmen ändert. Die im verfahrensgegenständlichen Markt festgestellten Wettbewerbsmängel können nur durch die verfügten Massnahmen der Sonderregulierung in Übereinstimmung mit Art. 22 Abs. 1 Bst. c KomG beseitigt werden können.

Aus all diesen Gründen war spruchgemäss zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diese Verfügung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.

Die Beschwerde muss enthalten:

- die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung;
- die Erklärung, ob die Entscheidung ihrem ganzen Inhalt nach oder nur in einzelnen Teilen angefochten wird;
- in letzterem Fall die genaue Bezeichnung des angefochtenen Teils;
- die Beschwerdegründe;
- die Anträge;
- die Beweismittel, durch welche die Anfechtungsgründe gestützt und bewiesen werden sollen und
- die Unterschrift des Beschwerdeführers.

Vaduz, 07.10.2014
3803.05-LKW-KRM/SKMA/GISI/brca

AMT FÜR KOMMUNIKATION

LANDESVERWALTUNG FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN	Das Dokument wurde signiert	
	von	Kurt Bühler Liechtensteinische Landesverwaltung Amt für Kommunikation
	am	2014-10-07T12:00:10Z
Prüfinformation: www.llv.li/signaturpruefung		

Kurt Bühler
Amtsleiter

Anlage:

Kostenrechnung 2014 (ohne Anhänge)